

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 19/09 BH

L 7 AS 241/08 (Bayerisches LSG)
S 13 AS 1378/07 (SG München)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Garmisch-Partenkirchen
Arbeitsgemeinschaft der Agentur für Arbeit und des Landkreises,
Bahnhofstraße 35/35a, 82467 Garmisch-Partenkirchen,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. November 2008 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt S. in M. beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab 15.2.2007. Die Klägerin hat am 25.3.2009 mit einem von ihrem Ehemann als Bevollmächtigtem verfassten Schreiben vom 24.3.2009 zur Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 27.11.2008 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Der Vordruck zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin ist ebenfalls am 25.3.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen. Mit einem weiteren Schreiben vom 31.3.2009 hat die Klägerin die Beiordnung des Rechtsanwalts Frank S. in M. beantragt.
- 2 Voraussetzung für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfevordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6*). Beides ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der bei einer Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des SGG dreimonatigen Beschwerdefrist (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, § 160a RdNr 6, BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4), die am Montag, dem 2.3.2009 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, § 175 ZPO), hat die Klägerin weder den Antrag gestellt noch die erforderliche Erklärung vorgelegt. Diese sind vielmehr erst am 25.3.2009 und damit nach Ablauf der Frist beim BSG eingegangen.
- 3 Das LSG hat die Klägerin mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von der Klägerin dargetan, dass sie hieran ohne ihr Verschulden verhindert war.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung des von der Klägerin benannten Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

